

§ 8

Toleranzen

(1) Für Lieferungen von Braunkohle und Braunkohlenerzeugnissen gelten folgende Mengentoleranzen:

1. für den 1. und 2. Monat des Lieferquartals gelten die folgenden Sätze, bezogen auf den vereinbarten Lieferumfang des Monats:

bis 200 t $\pm$ 10%

bis 1 000 t $\pm$ 6%

bis 4 000 t $\pm$ 4%

bis 10 000 t $\pm$ 3%;

2. für den Lieferumfang des Quartals gilt eine Toleranz von + 2 %;
3. für Direktabnehmer und Abnehmer von mehr als 10 000 t im Monat ist die Toleranz zu vereinbaren.

(2) Für die Lieferung von Steinkohle und Steinkohlenerzeugnissen gilt eine Toleranz von + 3 % auf den Lieferumfang des Quartals, für den 1. und 2. Monat des Lieferquartals von + 10 % auf den vereinbarten Lieferumfang des Monats.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Toleranzen gelten auch bei Jahreslieferverträgen. Auf den Lieferumfang des Jahres gilt keine gesonderte Toleranz.

(4) Eine Liefereinheit gilt als vollständig geliefert, wenn im Werkbezug die Differenz zwischen der Massebestimmung des Herstellers (Versandgewicht) und dem Wiegen beim Abnehmer 2 % (bei Braunkohlenschwefels 8 %) nicht übersteigt.

§ 9

Massebestimmung

(1) Die Liefermasse hat der Hersteller, bei Lagerbezug der Kohlehandelsbetrieb durch Wiegen zu bestimmen. Ist dem Hersteller das Wiegen nicht möglich, so kann er die Liefermasse gegenüber dem Abnehmer rapportieren. Der Hersteller ist verpflichtet, die Art der Massebestimmung in den Versandpapieren anzugeben.

(2) Die Partner sollen bei Werkverkehr konkrete Vereinbarungen über das Verfahren treffen, wenn mit Förderbandwaage gewogen oder wenn rapportiert werden soll. Das Wiegen auf Förderbandwaage des Abnehmers geht dem Rapport des Herstellers vor, wenn nicht die Vertragspartner ein kombiniertes System vereinbaren.

(3) Der Abnehmer kann den Rapport des Herstellers nach Abs. 1 Satz 2 durch Wiegen widerlegen, wenn keine Vereinbarung nach Abs. 2 abgeschlossen ist.

(4) Bei Reichsbahnversand wird die angeschriebene Masse des Leerwagens (Leergewicht) von der ermittelten Gesamtmenge abgezogen. Die Liefermasse ist zu berichtigen, wenn unverzüglich nach Entladung durch Wiegen eine andere als die angeschriebene Masse des Leerwagens festgestellt wird.

(5) Bei Schiffsversand wird die Liefermasse auf Grund des Eichscheines bestimmt und durch die Schiffspapiere ausgewiesen. Wird eine Schiffsladung auf mehrere Abnehmer aufgeteilt, so gilt die bei der Aufteilung ermittelte Liefermasse.

(6) Bei Importlieferungen gilt die vom ausländischen Hersteller durch Wiegen bestimmte Masse als geliefert. Ist die Masse lediglich geschätzt, so hat das Staatliche Kohlekontor bei der Deutschen Reichsbahn Wiegen zu beantragen. Der Abnehmer ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens 8 Kalendertage nach dem Zugang der Frachtbriefe die durch Wiegen bei der Deutschen Reichsbahn bestimmte Masse dem Staatlichen Kohlekontor anzuzeigen; ist der VEB Kohlehandel Lieferer, so ist ihm eine Durchschrift der Anzeige zu übermitteln. Wird nicht auf der Gleiswaage verwogen, so kann die Massebestimmung auf einer Straßenfahrzeugwaage stattfinden. Die geschätzte Masse gilt als geliefert, wenn die Deutsche Reichsbahn dem Wiegeantrag nicht entsprochen und die Masseermittlung nicht auf einer Straßenfahrzeugwaage stattgefunden hat.

(7) Für Massedifferenzen gelten im übrigen die Bestimmungen des § 12 entsprechend.

§ 10

Qualität -

(1) Die gelieferte Qualität ist durch den Hersteller nach den staatlichen Standards und, soweit solche nicht bestehen, nach den geltenden Prüfvorschriften zu bestimmen. Fehlen dem Hersteller die Einrichtungen zur Qualitätsbestimmung, so kann vereinbart werden, daß der Abnehmer die Qualitätsbestimmung durchführt; in der Vereinbarung ist gleichzeitig zu regeln, zu welchen Terminen dem Hersteller die Analysen zu übergeben sind und welche Kostenanteile für die Qualitätsbestimmung Hersteller und Abnehmer tragen. Bei Importlieferungen gilt die Qualitätsbestimmung des ausländischen Herstellers entsprechend § 25 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz.

(2) Bei Steinkohle und Steinkohlenerzeugnissen ist der Hersteller verpflichtet, die Ergebnisse der Qualitätsbestimmung innerhalb von 3 Tagen nach dem Versand dem Abnehmer zu übermitteln, sofern die Ergebnisse nicht im Frachtbrief angegeben werden. Für Importlieferungen ist der Termin für die Übermittlung der Analysen zu vereinbaren.

(3) Die Benennung des Herstellers und die Angabe des TGL-Kurzzeichens auf dem Frachtbrief und auf der Rechnung gilt für Braunkohle und Braunkohlenerzeugnisse als Werkattest. Eine andere Regelung kann vereinbart werden, wenn der Abnehmer nachweist, daß sie technisch und ökonomisch notwendig ist.

§ 11

Garantie

(1) Der Lieferer garantiert, daß die festen Brennstoffe die in den staatlichen Standards bestimmten oder die vereinbarten Eigenschaftsdaten und Kennziffern, die durch Analysen zu belegen sind, zum Zeitpunkt der